

§ 19 JBA-G Aufsichtsrecht des Bundes

JBA-G - Justizbetreuungsagentur-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Die Justizbetreuungsagentur unterliegt der Aufsicht durch die Bundesministerin für Justiz. Die Bundesministerin für Justiz kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
2. (2) Die Bundesministerin für Justiz ist berechtigt, zur Aufsicht Überprüfungen vorzunehmen und die von ihr angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Justizbetreuungsagentur ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von der Bundesministerin für Justiz bezeichneten Gegenstände vorzulegen, die von dieser angeordneten Erhebungen anzustellen und Überprüfungen in der Justizbetreuungsagentur vornehmen zu lassen.
3. (3) Der Bundesministerin für Justiz obliegen:
 1. 1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. 2. die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrats;
 3. 3. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 4. 4. die Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses;
 5. 5. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder -verlustes;
 6. 6. die Genehmigung des Geschäftsführungskonzeptes und des Jahresbudgets.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at